

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 180/09 S

L 14 AS 1471/09 B PKH (LSG Berlin-Brandenburg)
S 128 AS 40211/08 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

JobCenter Pankow,
Storkower Straße 133, 10407 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Januar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 3. November 2009 - L 14 AS 1471/09 B PKH - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt mit seinem Antrag die Gewährung von Prozesskostenhilfe für einen Rechtsstreit über die Zulässigkeit eines Widerspruchs und die Erstattung der im Widerspruchsverfahren entstandenen Aufwendungen. Das SG Berlin hat diesen Antrag abgelehnt (*Beschluss vom 16.7.2009*). Das LSG Berlin-Brandenburg hat die Beschwerde des Klägers gegen diesen Beschluss des SG aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesen (*Beschluss vom 3.11.2009*). Hiergegen hat der Kläger mit Schreiben vom 15.12.2009 ausdrücklich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 3.11.2009 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

